

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frédéric Verrycken (SPD)**

vom 11. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2017)

zum Thema:

Schadstoffschleudern Kleinf Feuerungsanlagen

und **Antwort** vom 01. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2017)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frederic Verrycken (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12490
vom 11.10.2017
über Schadstoffschleudern Kleinf Feuerungsanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In Bezug auf die freundliche Beantwortung meiner Anfrage vom 24. April 2017 Thema Kleinf Feuerungsanlagen (KFA) möchte ich den Senat fragen:

Frage 1.

Was spricht gegen eine Änderung von § 61, Abs. 1 Nummer 2 der Bauordnung von Berlin, wenn so insbesondere die Inbetriebnahme falsch montierter KFA von vorneherein verhindert werden könnte? Die Stadt würde von sauberer Luft und mehr Sicherheit in den Wohnungen profitieren. (Antwort zu 1 und 2)

Antwort zu 1:

Grundsätzlich sind Kleinf Feuerungsanlagen zwar nicht im baurechtlichen Sinne genehmigungspflichtig, jedoch besteht die Notwendigkeit gemäß § 83 Abs. 3 BauOBln zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit einer Feuerstätte durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Insofern dürfte es keine „falsch“ montierten Feuerstätten geben. Allerdings ist ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht sanktioniert.

Frage 2.

Was spricht dagegen, in Anbetracht der Bemühungen des Berliner Senats, die Schadstoffemissionen zu reduzieren, die KFA dabei in diesen Bemühungen nicht auszuschließen? (Antwort zu 3) Möglich wäre etwa eine Initiative zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antwort zu 2:

Eine Initiative zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird als nicht erforderlich erachtet. Maßgeblich ist hier die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), welche zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes

vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist. Die in der 1. BImSchV geregelten Emissions-Grenzwerte sind – wie bereits ausgeführt – sehr anspruchsvoll.

Frage 3.

Wer kontrolliert in Bezugnahme auf die Antwort auf Frage 3 die Regelung im Bauplanungsrecht „dass Heizungsanlagen nicht mehr Schadstoffe ausstoßen dürfen als ölgefeuerte Heizungen“? Bezieht sich dieser Vergleich auf Anlagen mit einer Feuerungsleistung von mehr oder weniger als 4 KW?

Antwort zu 3:

Eine Kontrolle findet nicht statt; diese Regelung bezieht sich nicht auf Kleinf Feuerungsanlagen, sondern auf Zentralheizungsanlagen mit weit mehr als 4 Kw Leistung, die mit festen Brennstoffen betrieben werden.

Berlin, den 01.11.17

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen